

Stand: November 2007

I. Rechteübertragung

1. Soweit der Vertragspartner im Rahmen seiner Darbietung/Mitwirkung urheberrechtliche oder leistungsschutzrechtliche Leistungen erbringt und/oder sein Recht am eigenen Bild, am gesprochenen Wort, an seinem Namen oder an anderen Persönlichkeitsrechten betroffen ist, räumt der Vertragspartner NORDDEICH das ausschließliche sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte Recht ein, die Leistung ganz oder teilweise in körperlicher oder unkörperlicher Form beliebig oft und auf jede Art und Weise zu nutzen bzw. durch Dritte nutzen zu lassen. Der Vertragspartner überträgt NORDDEICH ferner zur ausschließlichen beliebig häufigen Nutzung sämtliche bei ihm bereits entstandenen und entstehenden bzw. von ihm erworbenen und noch zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der vertragsgegenständlichen Produktion oder an der unter Verwendung seines Werks, seiner Leistung oder sonstigen Mitwirkung herzustellenden oder bereits hergestellten Produktion (nachfolgend einheitlich „Produktion“) inhaltlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt und zwar zur vollständigen oder teilweisen, bearbeiteten oder unbearbeiteten Nutzung und auch in Verbindung mit anderen Werken oder Werkteilen. Diese Rechteübertragung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, die im Folgenden näher bezeichneten Nutzungsrechte:
 - 1.1 Das Verfilmungs- und Vertonungsrecht, d. h. das Recht, das der Produktion zugrunde liegende Werk, z. B. Drehbuch, Treatment, Exposé, Outline, Plotskizze, Charakterbibel, Konzept, Format oder ähnliches, sowie sämtliche Vorstufen hierzu und die Produktion selbst bearbeitet oder unbearbeitet als Vorlage beliebig oft (Wiederverfilmung) für die Herstellung von Verfilmungen in allen bekannten technischen Verfahren (z.B. Film-, Fernseh-, Video-, Foto-, Tonaufnahmen etc. in analoger oder digitaler Form) in allen Sprachfassungen (auch in Untertitelter oder kommentierter Fassung, auch ohne Originalsprache) zu verwenden und gemäß den nachfolgenden Ziffern auszuwerten. Dies schließt das Recht ein, aus dem zugrunde liegenden Werk bzw. der Produktion einen Mehrteiler, eine Reihe oder Serie beliebigen Umfangs zu entwickeln und herzustellen (sog. „Fortsetzung“). Eingeschlossen ist ferner die Befugnis, in dem Werk enthaltene Personen bzw. Figuren und deren Charakteristika sowie sonstige Handlungselemente oder Ideen und/oder das gesamte Format, d.h. die Gesamtheit der Erscheinungsform der hergestellten Produktion (z.B. das Bühnenbild, Spielablauf, Handlungsablauf, Moderatorenleistung, Interviewtechnik etc.) auch für andere Produktionen oder im Zusammenhang mit anderen Produktionen (sog. „Weiterentwicklungen“ wie z.B. Prequels, Sequels, Cheapquels, Spin-offs, Mobisodes) zu verwenden, wobei unerheblich ist, für welches Medium diese Weiterentwicklung bestimmt ist. Dies schließt das Recht ein, aus dem Werk oder der Produktion eine Bühnen- oder Hörspielfassung zu erstellen oder es für eine öffentliche Lesung zu nutzen.
 - 1.2 Das Senderecht, d. h. das Recht, die Produktion beliebig oft durch analoge oder digitale Funksendungen (wie z.B. Ton- und Fernseh Rundfunk (inkl. DVB-T, -C, -S, -M und -H, DMB, DAB), Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen in allen bekannten Fernsehnormen und -systemen (inkl. HDTV, interaktives Fernsehen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unabhängig von dem Übertragungsweg, wie z. B. die Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen unter Einschluss der Kabelweiterleitung, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS), sonstiger schmal- oder breitbandiger Übertragungswege (Telefonnetz, ISDN, DSL, Richtfunk, Powerline/Stromleitungen) und unabhängig vom Empfangsendgerät (z. B. TV, PC, MHP, PDA, Spielkonsole, DVB-, DMB-, DAB-, UMTS-, WAP-, GPRS-Handy). Hierin eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion in unbeschränkten oder beschränkten Nutzerkreisen, mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet zeitgleich oder zeitversetzt auszustrahlen und/oder zugänglich zu machen (insbesondere Internetbroadcasting (IPTV) über Streaming mit oder ohne Download). Die Ausstrahlung kann von privatrechtlich und/oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Sendeunternehmen und Sendeempfängern ausgestaltet sind (z. B. Free-TV, Pay-TV, wie z. B. Pay per Channel, Pay per View, Near Video on demand) und ob die Ausstrahlung verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt. Eingeschlossen ist das Recht, diese Funksendungen durch technische Verfahren jeder Art öffentlich oder einem beschränkten Empfängerkreis zugänglich zu machen (sog. Closed Circuit TV, z. B. in Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheimen, Krankenhäusern, Wohnheimen, Schulen, Fahrzeugen, wie z.B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen, wie z. B. Straßen, Flughäfen, Bahnhöfen und Autokinos etc.).
 - 1.3 Das Videogrammrecht, d. h. das Recht zur Auswertung der Produktion durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) der Produktion auf analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe. Die Videogramme umfassen insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme wie Videokassetten, Videobänder, Videoplatten, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems, (z.B. Video-CD, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), Blue Ray DVD, HD-DVD, DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, CD-Recordable, Magneto Optical Disk (MOD), HD-CD (High Density-CD), MP3-Datenträger, Mini-Disk, Disketten, Chips, optische Speichermedien etc.). Eingeschlossen sind schließlich auch die Schmalfilmrechte, d. h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten.
 - 1.4 Das Theaterrecht, d. h. das Recht, die Produktion beliebig oft, auch in Verbindung mit anderen Werken, Darbietungen oder Mitwirkungen, durch Vorführungen - ggf. live - in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (einschließlich Closed Circuit Videonutzung, z. B. in Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheimen, Krankenhäusern, Wohnheimen, Schulen, Fahrzeugen, wie z.B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen, wie z. B. Straßen, Flughäfen, Bahnhöfen und Autokinos etc.) auszuwerten (sog. „Vorführungsrecht“). Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneten analogen und digitalen Verfahren/Techniken (auch digitale Systeme) entgeltlich oder unentgeltlich und in allen Formaten (z. B. 70, 35, 16, 8 und Super 8 mm) und auf Bild-/Ton-/Datenträgern aller Art, insbesondere den unter Ziffer 1.3 aufgeführten Speichermedien, erfolgen. Eingeschlossen ist auch das Recht zur Aufführung einer bühnenmäßigen Umsetzung der Produktion (sog. „Aufführungsrecht“).

- 1.5 Das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion unter Verwendung analoger oder digitaler Bild-/Ton-/Datenverarbeitungsmethoden zu bearbeiten, umzugestalten, zu verfremden, zu kürzen, zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Produktionen oder Produktionsteilen oder sonstigen Werken und Leistungen zu verbinden oder innerhalb anderer Bild-/Ton-/Datenträger zu verwenden, mitzuschneiden, zu unterbrechen, die Musik auszutauschen bzw. zu ändern, interaktive Elemente einzuführen (z.B. E-Commerce-Anwendungen, iTV) oder die Produktion in sonstiger Weise zu bearbeiten. Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion zu unterbrechen bzw. zu unterteilen um in der Unterbrechung bzw. zeitgleich im Rahmen einer (evt. animierten) Bildschirmteilung Werbespots oder Programmpromotion oder andere Sendungen auszustrahlen sowie das Recht, am Anfang oder am Ende der Werbeeinschaltung einen Werbetrenner, vor während und nach der Produktion Sponsorhinweise sowie in das laufende Programm Corner-Grafiken oder sog. Bauchbinden oder Laufbänder einzublenden. Weiter eingeschlossen ist das Recht, Verweise zu anderen Dateien oder Servern einzublenden (z. B. Links, Hyperlinks), insbesondere Hinweise auf Mehrwertdienstnummern oder Internetadressen einzufügen.
- 1.6 Das Synchronisationsrecht, d. h. das Recht, die Produktion in allen Sprachen beliebig oft neu- bzw. nachzusynchronisieren oder zu Untertiteln (auch mittels Videotext) sowie Voice-over-Fassungen oder Hörfilmfassungen herzustellen. Mit erfasst ist das Recht, die Originalfilmmusik oder den Originalfilmton ganz oder ausschnittweise in demselben Umfang auszuwerten wie die Produktion selbst.
- 1.7 Das Recht der Zugänglichmachung (sog. Abrufrechte), d.h. das Recht, die Produktion einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter mittels analoger oder digitaler Übertragungstechnik mit oder ohne Zwischenspeicher, drahtlos oder drahtgebunden (insbesondere auch über die in Ziffer 1.2 genannten Verbreitungsweg) derart zur Verfügung zu stellen, dass die Produktion von Dritten individuell oder gesamt von Orten und zu Zeiten nach ihrer Wahl zur Wiedergabe mittels beliebigen Endgeräten (insbesondere auch auf den in Ziffer 1.2 genannten Endgeräten) aberufen werden kann (insbesondere Video on demand, Near video on demand, Internet-TV, IPTV, Mobile-TV, Podcasting etc.). Hiervon umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung, Nutzung und Verbreitung von Bild-/Ton-/Datenträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird. Umfasst ist insbesondere auch die Nutzung als oder im Zusammenhang mit sogenannten Begleitnutzungen sämtlicher vorbezeichneter Nutzungsarten, insbesondere im Internet einschließlich World-Wide-Web (Banner-Werbung, Pop-up-Windows, Framing, Datenerhebungen bei Nutzern, Hyperlinks, Meta-Tags etc.) und die Nutzung im Rahmen von E-Commerce-Projekten. Eingeschlossen ist ferner die Nutzung im Rahmen von Telefonmehrwert-, Teletext- oder Faxabrufdiensten, Onlinediensten und Multichannel-Diensten zum Zwecke der akustischen oder audiovisuellen Wahrnehmung, Weiterübertragung, Vervielfältigung und Bearbeitung durch unbeschränkte oder beschränkte Nutzerkreise, gleichviel, ob hierfür pauschal oder nutzungsabhängige Entgelte vereinnahmt werden. Eingeschlossen sind insbesondere auch lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (einschließlich EMS-, SMS- und MMS-Diensten), bei denen der Nutzer ein erhöhtes Verbindungsentgelt zu entrichten hat oder die über die Verbreitung von Werbebotschaften finanziert werden. Eingeschlossen sind auch die sog. Mobile Rights, d.h. miterfasst ist auch das ausschließliche Recht zur Nutzung der Musik, einer Melodie und/oder des übrigen Tons oder Ausschnitte hieraus als Handy-Klingelton sowie das ausschließliche Recht zur Nutzung von Einzelbildern oder sonstigen Ausschnitten aus der Produktion als Display-Bild.
- 1.8 Das Tonträgerrecht, d. h. das Recht zur Verwertung der Produktion durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern jeder Art einschließlich der unter Ziffer 1.3 aufgeführten Systeme, unter Einschluss aller Konfigurationen (z. B. Single, Maxi-Single, LP, CD, EP, DVD). Hierunter fallen auch die Rechte an Hörbüchern, Musikvideos oder sonstigen filmischen Bearbeitungen der Produktion, die mit oder ohne vollständige oder teilweise Verwendung des Soundtracks der Produktion oder des Originaltons der Produktion oder durch Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstige Anlehnung an den Inhalt der Produktion erfolgen.
- 1.9 Das Merchandisingrecht, d. h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch die Herstellung und Verbreitung von Waren aller Art (sog. „klassisches Merchandising“ wie z. B. Puppen, Spielzeuge, Stofftiere, Sportartikel, Haushalts-, Bad- und Küchenwaren, Kleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Buttons etc.) oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art (sog. „Dienstleistungsmerchandising“ wie z. B. Theme-Parks, Partys, Disco-Veranstaltungen), die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Logos, Figuren, Abbildungen einzelner oder aller Mitwirkender oder sonstigen Elementen der Produktion, mit oder ohne Bezug zu der vertragsgegenständlichen Produktion, erfolgen. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten sowie unter Verwendung derartiger Elemente oder durch Verwendung bearbeiteter oder unbearbeiteter Ausschnitte aus der Produktion für die vorgenannten Waren und Dienstleistungen zu werben.
- 1.10 Das Drucknebenrecht, d. h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten oder nicht-bebilderten Büchern, Heften, Comics, Karten, Kalendern oder sonstigen Druckwerken, welche aus der Produktion -auch in abgewandelter oder neugestalteter Form- abgeleitet sind, sowie die Wiedergabe von solchen Inhalten in Form von Text und unbewegten Bildern in elektronischen Medien wie z.B. Audio- und Videotext. Umfasst ist auch das Recht, ggf. unter Abbildung der Mitwirkenden und Verwendung von Text und bewegtem oder unbewegtem Bildmaterial eine programmbegleitende Web-Site zur Produktion zu realisieren oder zu vermarkten.
- 1.11 Das Recht zur Werbung, d. h. das Recht, Ausschnitte aus der Produktion einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton zu Werbezwecken in allen Medien, z.B. in Programmvorschauen, im Fernsehen, im Kino in Druckschriften (Werbeanzeigen, Poster, Plakate, Programmkündigungen etc.) oder im Internet mit oder ohne Bezug zur vertragsgegenständlichen Produktion zu verwenden, wobei diese Werbeformen nicht abschließend sind. Eingeschlossen ist die Vor- und Nachberichterstattung über die Produktion oder die Mitwirkenden in allen Medien.
- 1.12 Das Recht zur Klammerteilauswertung, d. h. das Recht, die Produktion einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton beliebig oft ausschnittweise innerhalb anderer analoger oder digitaler Bild-/Ton-/Datenträger zu nutzen, insbesondere Ausschnitte aus der Produktion in allen Medien, insbesondere im Fernsehen, im Kino und im Internet auszuwerten.
- 1.13 Das Titelrecht, d. h. das Recht, den Titel (einschließlich der Folgentitel, Rubrikittel, Untertitel etc.) der Produktion und/oder des zur Produktion benutzten Werkes in gleichem Umfang auszuwerten, wie das Werk und/oder die Produktion selbst. Eingeschlossen ist das Recht, den Titel - ggf. auch nach seiner Veröffentlichung - zu verändern bzw. zu ersetzen oder für dritte Produktionen zu nutzen.

- 1.14 Das Archivierungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion und Inhaltsangaben in jeder Form zu archivieren und auf allen bekannten analogen und digitalen Speichermedien, insbesondere auf sämtlichen in Ziffer 1.3 genannten, gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen zu speichern, mit einer Retrieval-Software zu versehen und diese Datenträger in beliebiger Form zu nutzen. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion im Rahmen eines eigenen oder fremden EPG's (Electronic Program Guide) zu nutzen.
 - 1.15 Das Festival- und Messerecht, d. h. das Recht, die Produktion zur Teilnahme an Festivals, Messen, (Verkaufs-)Ausstellungen und/oder Wettbewerben anzumelden sowie dort und auf ähnlichen Veranstaltungen vorzuführen bzw. zu verbreiten.
 - 1.16 Das Vervielfältigungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion im Rahmen der angeführten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten.
 - 1.17 Das Recht zur Kabelweiterleitung, d.h. das Recht, die Produktion zeitgleich und unverändert in Kabelnetzen zu verbreiten.
 - 1.18 Das Endorsement-Recht, d.h. das Recht, die Person und den Namen des Vertragspartners, seine Abbildungen, seine biographischen Daten im Rahmen der Auswertung der Produktion und den damit verbundenen Werbe- und Promotionzwecken (auch für Drittprodukte) kostenlos zu nutzen und/oder nutzen zu lassen, insbesondere im Rahmen von schriftlichem Begleitmaterial, Programmvorschauen, Ausstellungen etc. zu verwenden.
2. Die zuvor in Ziffern 1.1 bis 1.18 genannten Rechte können von NORDDEICH einzeln oder in beliebiger Kombination, gewerblich oder nicht-gewerblich sowie öffentlich oder nicht-öffentlich und für Angebote an ortsfeste, portable oder mobile Endgeräte genutzt werden, und zwar unabhängig davon, ob zur Ausstrahlung, Verbreitung oder Empfang analoge, digitale oder sonstige Technik eingesetzt wird. NORDDEICH darf sich zur Ausübung der Rechte Dritter bedienen. Sofern durch die Nutzung der Rechte ein neues Werk entsteht, ist NORDDEICH berechtigt, das neu entstandene Werk in demselben Umfang auszuwerten wie die Produktion. Mit eingeschlossen in die Rechteübertragung sind sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Einwilligungsrechte sowie Leistungsschutzrechte an bekannten Nutzungsarten, die aufgrund künftiger Entwicklung erwachsen.
 3. Soweit der Vertragspartner die Verfilmung oder Abbildung seiner Person oder seines Lebensbildes duldet, gestattet er in gleichem Umfang, wie vorstehend unter Ziffer 1. und 2. beschrieben, die Auswertung der Produktion. Die Rechteübertragung umfasst auch sonstige bestehende oder entstehende gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Marken, die in Zusammenhang mit der Produktion entstehen oder angemeldet werden), soweit sie zur Auswertung der vertraglich eingeräumten Rechte an der Produktion erforderlich sind.
 4. Soweit der Vertragspartner Komponist der dramaturgischen Filmmusik ist, verpflichtet er sich zum Abschluss eines dem GEMA-Verteilungsplan entsprechenden Verlagsvertrag mit einem noch zu bestimmenden Musikverlag.
 5. Die Rechteübertragung erfolgt – hiervon gehen die Parteien übereinstimmend aus – nach dem sog. Buy-Out-Modell. Die Vergütung ist Gegenleistung für die Einräumung und Auswertung der zuvor beschriebenen Rechte (einschließlich aller Ansprüche aus der wiederholten Auswertung, der Nebenrechtsverwertungen und der Auswertung im Ausland).
 6. Der Vertragspartner überträgt NORDDEICH ferner das Eigentum an sämtlichen Gegenständen, die im Auftrag oder für NORDDEICH hergestellt wurden (z.B. Treatments, Drehbücher, Manuskripte, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Plastiken, Figuren, Modelle, Filmbauten, Kostüme, Notenmaterial, Partituren etc.) im Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. bei bereits hergestellten Gegenständen mit Abschluss dieses Vertrages. Von diesem Zeitpunkt an verwahrt der Vertragspartner diese Gegenstände für NORDDEICH. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist auch die Lieferung, Übereignung und Verwahrung dieser Gegenstände abgegolten. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Anfechtungsrechten gegenüber NORDDEICH in Bezug auf diese Gegenstände.
 7. Eventuelle Erlösansprüche des Vertragspartners als Urheber am Film und als Urheber am genutzten Werk und alle sonstigen Rechte des Urhebers aus den §§ 25 ff. Urheberrechtsgesetz werden abbedungen. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.
 8. Der Vertragspartner verpflichtet sich, hinsichtlich sonstiger nicht mit diesem Vertrag übertragenen Nutzungsrechte sowie auch in Zukunft entstehender Nutzungsrechte an seinen vertraglichen Leistungen NORDDEICH das erste Angebot zu unterbreiten, diese zu den allgemein üblichen Lizenzbedingungen zu erwerben.
 9. Soweit dem Vertragspartner Rechte aus § 41 Urheberrechtsgesetz zustehen, kann er diese nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit Einräumung der Nutzungsrechte geltend machen. Im Falle der berechtigten Geltendmachung von Rückrufrechten sind die empfangenen Vertragsvergütungen zurückzuerstatten.
 10. Soweit der Vertragspartner auf Verwertungsgesellschaften Rechte übertragen hat und diese Rechte aufgrund des Berechtigungsvertrages rückübertragbar sind, tritt der Vertragspartner hiermit seine Rückübertragungsansprüche an NORDDEICH ab. NORDDEICH nimmt diese Abtretung an.
 11. NORDDEICH ist berechtigt, den Vertragspartner in der Produktion (Vor- und/oder Nachspann), bei der Auswertung der eingeräumten Nutzungsrechte und in der Werbung zu nennen. Art und Weise der Namensnennung liegen im Ermessen von NORDDEICH. NORDDEICH ist zur Namensnennung des Vertragspartners nicht verpflichtet.
 12. NORDDEICH ist berechtigt, die auf NORDDEICH mit diesem Vertrag übertragenen Rechte vollständig oder teilweise als ausschließliche oder einfache Befugnisse auf Dritte weiter zu übertragen und/oder Dritten die Ausübung dieser Rechte und/oder deren Weiterübertragung zu gestatten. NORDDEICH haftet nicht für die Verletzung von Rechten des Vertragspartners bzw. die Nichteinhaltung von in diesem Vertrag enthaltenen und gegenüber dem Vertragspartner bestehenden Verpflichtungen durch diese Dritten.
 13. Über die vorstehend genannten Rechte und Befugnisse hinaus ist die vorliegende Rechteeinräumung, wo immer dies rechtlich zulässig ist, als Vereinbarung über ein „Auftragswerk“ („Work made for hire“) im Sinne des Rechtes der Vereinigten Staaten von Amerika anzusehen.
 14. Mit Wirkung für alle ausländischen Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts („Copyright Assignment“) zulassen, tritt der Vertragspartner in Bezug auf die vorgenannten Rechte das Urheberrecht ab. NORDDEICH ist befugt, diese Abtretung in den hierfür maßgeblichen Registern eintragen zu lassen. Soweit dies nach den jeweiligen Rechtsordnungen zulässig ist, erklärt der Vertragspartner

darüber hinaus einen Verzicht auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte („waiver of moral rights“). Darüber hinaus soll die Rechteeinräumung mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Rechteeinräumung auch für unbekannte Nutzungsarten zulassen, auch für erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten gelten. Soweit diese Rechtsordnungen vorsehen, dass NORDEICH hierfür eine entsprechende Beteiligung einzuräumen hat, verpflichtet sich NORDEICH, diese Zahlung an den Vertragspartner im Zeitpunkt der Nutzung des Werks in dieser heute noch unbekanntem Nutzungsart zu leisten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die in dieser Ziffer getroffenen Regelung das Recht des jeweiligen Schutzlandes gilt.

II. Garantie/Freistellung/Mitwirkung

1. Der Vertragspartner versichert, dass er ausschließlich berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte zu verfügen, dass er diese Rechte nicht Dritten (ausgenommen Verwertungsgesellschaften) eingeräumt hat, und dass diese Rechte nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Verträge über den Erwerb der Werknutzungsrechte von Verlagen und Autoren hat der Vertragspartner auf Aufforderung im Original oder Abschrift an NORDEICH zu übergeben.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, NORDEICH oder Drittberechtigte von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben werden und haftet für den daraus bei NORDEICH oder dem Drittberechtigten entstehenden Schaden einschließlich der Rechtsverfolgungskosten.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, NORDEICH, deren Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger, bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte durch Rat und Tat zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen, notwendig werdende Abtretungen von Rechten an NORDEICH, deren Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger vorzunehmen oder zu veranlassen.
4. Soweit in einzelnen Ländern zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes Formalitäten notwendig sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, NORDEICH zur Erreichung und Erhaltung des Urheberrechtsschutzes in den Ländern auf Verlangen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

III. Allgemeine Leistungen und Pflichten

1. Der Vertragspartner sichert zu, dass er NORDEICH exklusiv zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass der Vertragspartner keinen Dritten damit beauftragt hat und auch keinen Dritten beauftragen wird, die NORDEICH mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Soweit die Mitwirkung des Vertragspartners darin besteht, in einer Fernsehsendung aufzutreten, versichert er, dass er in den vergangenen drei Monaten nicht an einer anderen, ähnlichen Fernsehsendung mitgewirkt hat. Er verpflichtet sich, bis zum Tag der Aufzeichnung der Sendung sowie in den auf den Aufzeichnungstag folgenden drei Monaten nicht bei einer anderen, ähnlichen Fernsehsendung mitzuwirken. Auch für diese Verpflichtung ist die vereinbarte Vergütung die Gegenleistung.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, am Produktionstag an dem ihm rechtzeitig zuvor von NORDEICH mitgeteilten Termin am Produktionsort bei den Proben sowie der Aufzeichnung anwesend zu sein. Der Vertragspartner hat für sein rechtzeitiges Erscheinen Sorge zu tragen. Für den Fall der Verhinderung ist Vertragspartner verpflichtet, NORDEICH hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Vertragspartner ist verpflichtet, über alle mit der Tätigkeit zusammenhängenden Angelegenheiten und Vorgänge der Produktion Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Insbesondere ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Informationen, die die Produktion, an der er mitwirkt, oder die seine Mitwirkung an dieser Produktion betreffen, an Dritte weiterzugeben, zu publizieren oder in einer sonstigen Weise zu verbreiten, soweit NORDEICH dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Dem Vertragspartner ist es darüber hinaus nicht gestattet, unter Bezugnahme auf seine Tätigkeit bei/für NORDEICH seinen Namen oder die Bezeichnung, unter der er allein oder, nach vorheriger Zustimmung durch NORDEICH, gemeinsam mit anderen im Rahmen dieses Vertrags Leistungen erbringt, zum Zwecke der Werbung für Dritte zu verwenden oder Dritten für diese Zwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stehen.
5. Vertragspartner verpflichtet sich, in angemessenem Umfang die Presse- und Promotionarbeit für die Produktion zu unterstützen und dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stehen. Er wird insbesondere in angemessenem Umfang für Foto- und Presseaktivitäten sowie für Promotionszwecke nach Vorgabe von NORDEICH zur Verfügung stehen.
6. Vertragspartner ist untersagt, in der Sendung auf gewerbliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen hinzuweisen, sofern für diesen Hinweis nicht ein ausreichender redaktioneller Anlass besteht. Der Hinweis hat sich auf die bloße Unterrichtung zu beschränken und jeder Werbewirkung zu enthalten. Vertragspartner ist nicht gestattet, Geld oder geldwerte Vorteile von Dritten für die Produktion entgegenzunehmen. Er hat diese Unterlassungspflichten seinen eventuellen Mitarbeitern, Repräsentanten und sonstigen Personen aufzuerlegen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient und für die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu sorgen. Vertragspartner garantiert auch die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und der Werberichtlinien der Landesmedienanstalten sowie sonstiger Werbebestimmungen.
7. Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine bei NORDEICH gespeicherten Kontaktdaten (auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse) an RTL Television GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen übermittelt werden, damit RTL Television GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen mit dem Vertragspartner Kontakt aufnehmen können für evtl. weitere Mitwirkendentätigkeiten. Diese Einverständniserklärung kann von dem Vertragspartner jederzeit gegenüber NORDEICH widerrufen werden.

IV. Vergütung

1. Durch das vertraglich vereinbarte Honorar sind alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen abgegolten. Die Vergütung ist insbesondere Gegenleistung auch für die Einräumung und Auswertung der zuvor beschriebenen Rechte (einschließlich aller Ansprüche aus der wiederholten Auswertung, der Nebenrechtsverwertungen und der Auswertung im Ausland). Das vereinbarte Honorar ist Bruttohonorar.
2. Das Honorar aus diesem Vertrag unterliegt der Besteuerung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit NORDEICH verpflichtet ist, Steuern und sonstige Abgaben von dem zu zahlenden Betrag einzubehalten, wird NORDEICH dies tun und dem Vertragspartner mitteilen. Dem Vertragspartner steht es frei, NORDEICH eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, die die Verpflichtung von NORDEICH zum Abzug aufhebt.

3. Vertragspartner mit ständigem Aufenthalt außerhalb des Sitzlandes von NORDDEICH werden besonders darauf hingewiesen, dass von dem vereinbarten Bruttogehonorar unter Umständen die gesetzlich vorgesehenen Abzugsteuern und Sozialabgaben einzubehalten sind. Ist ein Freistellungsverfahren möglich, kann die volle Auszahlung durch NORDDEICH nur dann erfolgen, wenn die zuständige Finanzbehörde die Freistellung genehmigt hat und der Vertragspartner NORDDEICH die hierüber erteilte Bescheinigung rechtzeitig vor der Zahlung vorgelegt hat. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist NORDDEICH zu den erforderlichen Einbehalten berechtigt und verpflichtet. Dem Vertragspartner steht es frei, den Betrag bei den Behörden im Erstattungsverfahren geltend zu machen.

V. Terminänderung durch NORDDEICH und Beendigung des Vertrags

1. NORDDEICH ist berechtigt, soweit dies aus produktionstechnischen Gründen unumgänglich und dem Vertragspartner zumutbar ist, den Termin für die Mitwirkung des Vertragspartners an der Produktion zu ändern. Dies hat NORDDEICH dem Vertragspartner vorher rechtzeitig mitzuteilen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn er zu dem neuen, von NORDDEICH festgesetzten Termin die vereinbarte Mitwirkung an der Produktion nicht leisten kann, insbesondere, wenn er nachweist, dass er zu dem festgesetzten neuen Termin anderweitig vertraglich gebunden ist. Ist NORDDEICH aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und die von NORDDEICH nicht zu vertreten sind, nicht in der Lage, die Produktion, an der der Vertragspartner mitwirken soll, durchzuführen, können sowohl der Vertragspartner als auch NORDDEICH den Vertrag beenden. NORDDEICH ist verpflichtet, den Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren und, soweit der Vertragspartner bereits eine Gegenleistung erbracht haben sollte, diese unverzüglich zu erstatten.
2. Ist der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von NORDDEICH zu vertreten sind, daran gehindert, seine Mitwirkungsleistung zu erbringen, so verliert der Vertragspartner den Anspruch auf den Teil seiner Vergütung, der auf die unterbliebene Mitwirkungsleistung entfällt.

VI. Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Mitwirkung

1. Setzt sich der Vertragspartner schuldhaft außerstande, seine Mitwirkungsleistung zu erbringen oder beeinträchtigt er schuldhaft seine Fähigkeit zur Mitwirkung in erheblichem Maß, hat NORDDEICH, wenn dies zur Durchführung der Produktion erforderlich ist, das Recht, den Vertragspartner von der Produktion freizustellen. NORDDEICH ist zur Geltendmachung sämtlicher hieraus erwachsender Schäden gegenüber dem Vertragspartner berechtigt.
2. Das Recht von NORDDEICH, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

VII. Haftungsbeschränkung

1. NORDDEICH haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist die Haftung von NORDDEICH für Versicherungsfälle im Sinne des § 7 SGB VII nach Maßgabe der §§ 104 ff SGB VII beschränkt.
2. Weiterhin haftet NORDDEICH für leichte Fahrlässigkeit seiner Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit, des Leistungsverzugs, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen Kardinalpflicht. In diesen Fällen ist die Haftung von NORDDEICH auf solche Schäden beschränkt, mit denen NORDDEICH bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen musste.
3. Eine über die Haftung nach VI. 1. und VI. 2. hinaus gehende Haftung von NORDDEICH - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
4. Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach dieser Bestimmung gelten auch zugunsten von Organen und Erfüllungsgehilfen von NORDDEICH.

VIII. Abtretungsverbot, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Hürth Erfüllungsort. Damit ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Bestand dieses Vertrags. Die Vereinbarung über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand gilt nur gegenüber Kaufleuten.
4. Vertragspartner verpflichtet sich, jegliche Ansprüche gegen NORDDEICH und/oder gegen den Sender der Produktion nicht in Form des einstweiligen Rechtsschutzes geltend zu machen. Vertragspartner bleibt es unbenommen, jegliche Ansprüche außerhalb eines Eilverfahrens durchzusetzen.
5. Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.